

SONGCONTEST MACHT MIT!

Hintergrundinformationen zum Thema : Illegale Musik Downloads

Wissen Rund ums Urheberrecht

Downloads von Musik, Homepage, Programme

Viele Menschen sind heute in der virtuellen und der realen Welt gleichermaßen zuhause. Dabei gelten für beide Welten die gleichen Gesetze. Dies gilt insbesondere für das Urheberrecht.

Fast alles, was im Web veröffentlicht wird, ist urheberrechtlich geschützt. Ist kein anders lautender Hinweis angegeben, so darf ein Internetnutzer „fremde Inhalte“ nicht einfach benutzen. Der Anwender muss vor einer Verwendung des Inhalts die Erlaubnis des Rechteinhabers fragen. Das Urheberrecht gilt dabei unter anderem für Musik, Filmschnitte, Fotos, Texte, aber auch für die Abbildung von Produkten oder Verpackungen, wie zum Beispiel CD-Covers oder Titelbilder von Büchern.

Tauschbörsen und Urheberrechte

Tauschbörsen ermöglichen einen freien Zugang zu Musik, Filmen oder sonstige Dateien. Tauschbörsen sind nicht rechtswidrig, sofern diejenigen, die Werke, Fotos oder Texte bereitstellen, auch die Besitzer der entsprechenden Rechte sind. Problematisch wird es jedoch bei Inhalten, die von den Anwendern „nicht“ selbst geschaffen sind. Bietet ein Anwender fremde Werke auf einer Tauschbörse an, so muss er vorab um die Erlaubnis des Rechteinhabers, beziehungsweise des Urhebers, fragen.

Nicht nur das Hochladen, sondern auch das Herunterladen einer Datei ist gesetzlich belangbar. Ist für einen Internetnutzer erkennbar, dass eine Datei eigentlich nicht angeboten werden darf, darf er sie auch nicht herunterladen. Dies ist vergleichbar mit dem verbotenen Kauf von gestohlener Ware.

Es gibt auch Nutzungshandlungen die in Bezug auf das Urheberrecht gesetzlich erlaubt sind. Anwender können erworbene geschützte Werke wie CDs oder DVDs kopieren, um sie für eigene Zwecke zu nutzen. Es ist aber verboten, einen Kopierschutz zu umgehen. Selbst für das Kopieren von Filmen oder Musik-CDs zu rein privaten Zwecken, darf ein Anwender keinen Kopierschutz umgehen. Dies gilt selbst dann, wenn ein Nutzer nur vorhat, eine Sicherheitskopie anzufertigen. Achtung: In jedem Land gelten andere gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Vervielfältigung zur privaten Nutzung.

Veröffentlicht ein Anwender Dateien, ob zum Herunterladen oder zum Verkauf, so ist diese Handlung gesetzlich nicht durch die „Kopie zu privaten Zwecken“ gedeckt. Dies gilt sowohl für die Bereitstellung über das Internet, per CD oder DVD, als auch für die Benutzung von Tauschbörsen. Auch wenn es einem Nutzer möglich ist, für private Zwecke ein Musikstück herunterzuladen, so darf er dieses Stück nicht für andere Anwender zum Herunterladen freigeben, außer er verfügt über die entsprechenden Rechte.

Vielen Kindern in Luxemburg ist nicht bewusst, dass sie beim Herunterladen von Musik, Fotos oder Videos gegen Gesetze verstoßen. Sie sind oft verwirrt in Bezug darauf, was kostenlos und was kostenpflichtig ist. Jugendliche wissen zwar meistens, dass sie gegen Gesetze verstoßen, können aber oft nicht erklären warum und verstehen nicht, wieso „Bezahlen“ nötig ist.

SONGCONTEST MACHT MIT!

Hintergrundinformationen zum Thema : Illegale Musik Downloads

Urheberrechtlicher Rahmen bei Live-Konzerten

So mancher Fan hat schon während eines Live-Konzertes seiner Lieblingsband Live-Aufnahmen gemacht. Diese Aufnahmen werden als „Bootleg“ bezeichnet. Derlei Aufnahmen sind weder von den Musikautoren noch von den Künstlern erlaubt. „Bootlegs“ verstoßen gegen das Urheberrecht. Der Vertrieb solcher „Bootlegs“, in Form von Tonträgern oder als Dateien im Internet, ist untersagt. Selbst als Privatkopie darf ein Anwender einen solchen „Bootleg“ nicht benutzen.

Urheberrechte und die Gestaltung der eigenen Webseite

Auch bei der Gestaltung der eigenen Webseite gilt die Regel, dass fast alles was im Web veröffentlicht wird, urheberrechtlich geschützt ist. Will ein Anwender zur Gestaltung der eigenen Seite auf fremde Inhalte zurückgreifen, so benötigt er die Erlaubnis des Rechteinhabers.

Ein Nutzer kann Inhalte kaufen. Der Anwender kann, zum Beispiel, bei einer Agentur das Recht kaufen, ein Foto auf seiner Webseite zu veröffentlichen. Vergleichbares gilt auch für Grafiken, Illustrationen und Texte. Für Audio-Dateien, Filme und Animationen gilt ebenfalls die gleiche Regelung. Internetnutzer sollten wissen, dass Texte und Fotos, deren Schöpfer vor mehr als 70 Jahre gestorben sind, ohne Erlaubnis veröffentlicht werden können. Vorsicht gilt jedoch bei einem Foto eines Gemäldes. Ist der Urheber des Gemäldes vor mehr als siebenzig Jahren verstorben, besteht in Bezug auf das Gemälde kein Urheberrecht mehr. Anders sieht dies für das Foto aus. Ist das Foto des Gemäldes jüngerer Datums, so besteht hier das Urheberrecht des Fotografen in Bezug auf das Foto.

Geistiges Eigentum von Computerprogrammen

Computerprogramme sind ebenfalls urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen somit generell nicht vervielfältigt werden. Hat ein Anwender ein Computerprogramm rechtlich erworben, zum Beispiel in einem Geschäft, so kann er Sicherheitskopien von der gekauften Software machen. Diese darf der Anwender weder an Freunde noch Verwandte weitergeben. Will ein Nutzer herausfinden, ob er die Software kopieren darf oder nicht, muss er die Lizenzbestimmungen lesen. Steht in den Lizenzbestimmungen zum Beispiel, dass es sich um eine „freie Software“, daher sogenannte „Open Source Software“ handelt, so gibt dies dem Nutzer Rechte, wie zum Beispiel, die Kopie oder die Abänderung der Software. Der Hersteller behält sich weiterhin die Urheberrechte vor, gibt aber dem Anwender einen größeren Spielraum. Wird im Lizenzvertrag von „Shareware“ oder „Freeware“ gesprochen, so ist es möglich, dass diese Software zwar kostenlos vom Urheber zur Verfügung gestellt wird, aber unter gewissen rechtlichen Einschränkungen.

Das Thema der Urheberrechte ist ein breit gefächertes und komplexes Fachgebiet. In Luxemburg ist es möglich, sich bei Fragen direkt an die zuständige „Direction de la Propriété intellectuelle“ des Ministeriums für Wirtschaft und Außenhandel zu wenden, www.eco.public.lu. Hier werden die Rahmenbedingungen sowie die Instrumente geschaffen, die es den Unternehmen sowie kreativen Menschen ermöglichen, ihr geistiges Eigentum zu schützen.

Ein Verstoß gegen das Urheberrecht kann in Luxemburg zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt werden. Die Geldstrafen können von EURO 251,- bis 250.000,- reichen.

Weitere Anlaufstellen in Luxemburg zum Thema Urheberrechte sind die Vereinigung Luxorr, www.luxorr.lu, und speziell für musikalische Kreationen die Gesellschaft SACEM, www.sacem.lu.